

JUGENDBEIRATSSATZUNG

DER GEMEINDE TARP

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 f GO wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 08.10.15 folgende Jugendbeiratssatzung erlassen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Jugendbeirat (JBR) ist die Vertretung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Tarp.
- (2) Er ist parteipolitisch neutral, demokratisch und an keine Konfession gebunden.

§2

Ziele des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Belange der jungen Menschen in der Kommunalpolitik der Gemeinde Tarp berücksichtigt werden. Es soll gewährleistet werden, dass Meinungen, Anregungen, Denkanstöße und Einschätzungen junger Menschen in die politische Willensbildung mit einfließen.

Junge Menschen sollen mit ihren Anregungen an die aktive politische Mitverantwortung herangeführt werden.

§3

Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendbeirates

- (1) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1.1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik in der Gemeinde Tarp,
 - 1.2. Beratung über Anträge an die Gemeinde Tarp, die Interessen und Bedingungen für Kinder und Jugendliche in Freizeit, Schule und Beruf betreffen,
 - 1.3. Anregungen von Veranstaltungen und Maßnahmen in der Gemeinde Tarp.

- 1.4. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für die Jugendlichen und Jugendgemeinschaften.
- (2) Der Jugendbeirat hat im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Ansprechpartner für die Belange des Jugendbeirates ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Zuständiges Sachorgan für weitergehende Entscheidungen ist der Sport- und Kulturausschuss.
 - 2.2 Die Beteiligung des Jugendbeirates an Entscheidungen und/oder Willensbildung der Gemeinde Tarp wird durch die/den Vorsitzende/n gewährleistet, die/der beratend an den Sitzungen des Sport- und Kulturausschusses teilnehmen kann. Sie/er hat dort die Möglichkeit, Vorschläge und Meinungen mit einzubringen.
 - 2.3 Der Jugendbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, Anträge stellen. Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates oder deren/dessen Stellvertreter/in kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
 - 2.4 Die Wahl der/ des Jugendvertreterin/Jugendvertreters erfolgt gem. Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Jugendbeirates. Die Jugendlichen müssen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wählbar sein, dürfen aber höchstens 27 Jahre alt sein.
 - 2.5 Es sollen gemeinsame Sitzungen des Jugendbeirates und des Sport- und Kulturausschusses stattfinden, sobald eine Seite es wünscht.
 - 2.6 Der Jugendbeirat ist über alle Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Menschen betreffen, zu unterrichten und anzuhören.
 - 2.7 Der Jugendbeirat wird in seiner Arbeit durch die Ausschüsse und durch die Gemeindevertretung sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Gemeinde zuständigen Verwaltung fachlich unterstützt.
 - 2.8 Der Jugendbeirat kann sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung geben.

§4

Zusammensetzung des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt aus insgesamt 7 Mitgliedern zusammen:
 - 3 Vertreterinnen/ Vertreter der aktiven Jugendorganisationen innerhalb der Vereine

und Verbände in Tarp. Diese Mitglieder werden vom Jugend- und Kinderforum benannt.

2 Vertreterinnen/ Vertreter der am Ort ansässigen Schülervertretungen; zu benennen vom Schulzentrum Tarp.

2 Vertreterinnen/ Vertreter der offenen Jugendarbeit. Diese Mitglieder werden vom Jugendfreizeitheim benannt.

- (2) Die Jugendbeiratsmitglieder werden von den angeführten Vereinigungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. berufen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein. Es sollten Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein. Eine Wiederwahl der Jugendbeiratsmitglieder und des Vorstandes ist möglich.
- (4) Eine Konstituierung des Jugendbeirates erfolgt im I. Quartal eines Jahres, erstmalig im Jahr 1998.

§5

Gemeindejugendversammlung

Mindestens einmal jährlich beruft die Jugendbeiratsvorsitze/der Jugendbeiratsvorsitzende eine Gemeindejugendversammlung ein. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Sport- und Kulturausschusses werden dazu eingeladen.

In der Versammlung wird über die Arbeit des Jugendbeirates und des Sport- und Kulturausschusses für den Bereich der Jugendarbeit berichtet.

Aktuelle Themen, Maßnahmen und Veranstaltungen können von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde angeregt werden. Die Themen, Vorschläge und Anregungen werden in angemessener Zeit von der Gemeindevertretung behandelt. Die bürgerlichen Rechte, die sich für Jugendliche aus den §§ 16 a ff der Gemeindeordnung ergeben, bleiben unberührt.

§6

Arbeitsform

- (1) Der Jugendbeirat wählt sich eine oder einen Vorsitzende/n, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bildet damit den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung, lädt zu den Sitzungen ein und vertritt die Angelegenheiten des Jugendbeirates.
- (3) Der Jugendbeirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich. Über die regelmäßigen Sitzungen hinaus werden zur Qualifizierung und Fortbildung Seminare und Veranstaltungen besucht und durchgeführt, deren Kosten von der Gemeinde getragen werden, soweit vorheriges Einvernehmen erzielt worden ist.
- (4) Die Einladungen erfolgen bis spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin

- (5) Über die Sitzungen wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Jugendbeiratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugesandt wird.
- (6) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (8) Satzungsänderungen sind durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Jugendbeiratsmitglieder möglich.
- (9) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind im Allgemeinen öffentlich. Der Jugendbeirat beschließt bei Bedarf durch Mehrheit, die die Öffentlichkeit ausschließen. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung werden die Beschlüsse auf der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

§7

Mitwirkung von hauptamtlichen Kräften (soweit vorhanden)

- (1) Die/Der Leiterin/Leiter des Jugendfreizeitheimes kann auf Wunsch des Jugendbeirates mit beratender Stimme an den Jugendbeiratssitzungen teilnehmen.
- (2) Sie/Er kann auf Wunsch des Jugendbeirates die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter ebenfalls in beratender Funktion in den Sport- und Kulturausschuss begleiten.
- (3) Sie/Er unterstützt auf Wunsch des Jugendbeirates den Vorstand des Jugendbeirates in der Geschäftsführung.

§8

Inkrafttreten

Die Jugendbeiratssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendbeiratssatzung vom 14.07.1998 außer Kraft.

Tarp, den 12. Oktober 2015

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock